

**REGLEMENT ÜBER DIE
GEMEINDEBEIHILFEN HORW
VOM 11. NOVEMBER 1993**

(VARIANTE)



**ENTWURF
17. SEPTEMBER 2009**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Finanzierung	3
II. AHV/IV-BEIHILFE	3
Art. 3 Anspruchsberechtigung	3
Art. 3 ___ (<i>aufgehoben</i>)	3
Art. 4 Anmeldung	4
Art. 4 ___ (<i>aufgehoben</i>)	4
Art. 5 Höhe der Beihilfen	4
Art. 5 ___ (<i>aufgehoben</i>)	4
III. MIETZINSBEIHILFE	4
Art. 6 Anspruchsberechtigung	4
Art. 7 Höhe der Mietzinsbeihilfe	4
Art. 8 Anmeldung	4
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
Art. 9 Wohnsitz	5
Art. 10 Gemeinsamer Haushalt	5
Art. 11 Verzicht	5
Art. 12 Auszahlung	5
Art. 13 Meldepflicht	5
Art. 14 Rückerstattung	5
Art. 15 Durchführung / Beschwerdeinstanz	5
Art. 16 Anpassung	6
Art. 17 In-Kraft-Treten	6

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 21. Oktober 1993
–in Anwendung von Art. 9 Ziff. 1 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 21. Oktober 1993
–**nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1408 des Gemeinderats vom 17. September 2009¹**
–in Anwendung von Art. 9 Ziff. 1 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Horw gewährt ihren Einwohnern eine Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Beihilfe (im folgenden AHV/IV-Beihilfe genannt) und eine Mietzinsbeihilfe nach Massgabe dieses Reglements.

Art. 2 Finanzierung

Die notwendigen Kredite sind jährlich in den Voranschlag der Bürgergemeinde bzw. der Einwohnergemeinde Horw aufzunehmen.

Art. 2 Finanzierung

Die notwendigen Kredite sind jährlich in den Voranschlag aufzunehmen.²

II. AHV/IV-BEIHILFE

Art. 3 Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind Bezügerinnen oder Bezüger einer AHV/IV-Rente, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze gemäss Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen vom 27. Oktober 1987 nicht übersteigt.

2 Vom Bezug einer AHV/IV-Beihilfe sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens ausgeschlossen

- Einzelpersonen mit einem Vermögen über Fr. 25'000.00
- Ehepaare mit einem Vermögen über Fr. 40'000.00
- Vollwaisen mit einem Vermögen über Fr. 15'000.00.

3 Als Vermögen gilt das Reinvermögen, ohne Berücksichtigung der Sozialabzüge. Immobilien und Wertschriften werden zum Steuerwert angerechnet.

Art. 3 (**aufgehoben**)³

1 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom

2 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom

3 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom

Art. 4
Anmeldung

Die Beihilfe wird nur auf Grund einer schriftlichen Anmeldung gewährt. Diese ist jährlich bis Ende November einzureichen und gilt für das laufende Kalenderjahr.

Art. 4 ___ (aufgehoben)¹

Art. 5
Höhe der Beihilfen

1 Die jährliche AHV/IV-Beihilfe beträgt

- | | | |
|-----------------------|-----|---------|
| a) für Einzelpersonen | Fr. | 400.00 |
| b) für Ehepaare | Fr. | 700.00. |

2 Leben die Ehegatten rechtlich oder tatsächlich getrennt, so findet Ziffer 1, lit. a Anwendung.

Art. 5 ___ (aufgehoben)²

III. MIETZINSBEIHILFE

Art. 6
Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind AHV/IV-Rentnerinnen oder -Rentner, welche die Voraussetzungen zum Bezug einer AHV/IV-Beihilfe erfüllen und deren Mietzins (inkl. Nebenkosten) den höchstmöglichen Mietzins gemäss Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen übersteigt.

2 Bezügerinnen oder Bezüger einer wirtschaftlichen Sozialhilfe sind nicht anspruchsberechtigt.

Art. 7
Höhe der Mietzinsbeihilfe

Überschreitet der Mietzins den gemäss Art. 6 errechneten Betrag, so wird diese Differenz als Mietzinsbeihilfe ausbezahlt, maximal Fr. 500.00 pro Monat.

Art. 7
Höhe der Mietzinsbeihilfe

Überschreitet der Mietzins den gemäss Art. 6 errechneten Betrag, so wird diese Differenz als Mietzinsbeihilfe ausbezahlt, maximal **pro Monat Fr. 125.00 für Einzelpersonen bzw. Fr. 175.00 für Ehepaare.**³

Art. 8
Anmeldung

1 Gesuche für eine Mietzinsbeihilfe können jederzeit beim Sozialamt gestellt werden.

2 Die Nachforderung ist auf die letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

Art. 8
Anmeldung

1 Gesuche für eine Mietzinsbeihilfe können jederzeit bei der **AHV-Zweigstelle** gestellt werden.⁴

2... (*unverändert*)

1 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

2 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

3 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

4 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 9 Wohnsitz

1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss einen gesetzlich geregelten Wohnsitz in der Gemeinde Horw haben.

2 Ist die Anspruchsberechtigung nur für einen Teil des Jahres gegeben, so werden die Beihilfen anteilmässig ausgerichtet.

Art. 10 Gemeinsamer Haushalt

Lebt eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller mit einem Partner oder einer Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt, werden Beihilfen nur ausgerichtet, wenn beide die Bezugsvoraussetzungen erfüllen.

Art. 11 Verzicht

Berechtigte können jederzeit auf die Gemeindebeihilfen verzichten. Verzichte sind widerrufbar, doch besteht für die Zeit vom Verzicht bis zum Widerruf kein Nachbezugsrecht.

Art. 12 Auszahlung

Die Beihilfen werden jährlich im Dezember ausbezahlt. Die Mietzinsbeihilfe kann bei Bedarf auch in Raten ausgerichtet werden.

Art. 13 Meldepflicht

Die Empfänger von Beihilfen oder deren Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Beihilfen führen kann, sofort zu melden.

Art. 14 Rückerstattung

Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Angaben bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.

Art. 15 Durchführung / Beschwerdeinstanz

1 Mit der Durchführung wird das Sozialamt beauftragt.

2 Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Er entscheidet endgültig.

Art. 15 Durchführung / Beschwerdeinstanz

1 Mit der Durchführung wird die **AHV-Zweigstelle** beauftragt.¹

2... (*unverändert*)

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

Art. 16
Anpassung

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Höhe der Leistungen nach Art. 5 und 7 periodisch im Rahmen des Voranschlages den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 17
In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 29. Januar 1975 mit Abänderung vom 12. Dezember 1979.

Art. 17
In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 29. Januar 1975 mit Abänderung vom 12. Dezember 1979.

Die Änderungen der Artikel 2, 7, 8 und 15 sowie die Aufhebung der Artikel 3 - 5 treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.¹

Horw, 11. November 1993

Beatrice Buholzer
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

T a b e l l e

Änderungen des Reglements über die Gemeindebeihilfen Horw vom 11. November 1993

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
<u>1</u>	<u>...</u>	<u>Art. 2, 7, 8 und 15</u>	<u>geändert</u>
<u>2</u>	<u>...</u>	<u>Art. 3 - 5</u>	<u>aufgehoben</u>